

Mai 2012

Informationen für Hobbyfotografen und -filmer

Foto- und Filmaufnahmen für private Zwecke sind in allen „dem allgemeinen Verkehrsgebrauch“ dienenden Anlagen (allgemeinen öffentlich frei zugänglichen Bereichen) ohne Genehmigung/Legitimation gestattet.

Die eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer darf durch die Aufnahmen nicht gefährdet werden. Eine Behinderung der betrieblichen Abläufe und der Fahrgäste ist durch Hobbyfotografen / -filmer auszuschließen. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Der Einsatz von Scheinwerfern, Blitzanlagen und Stativen ist nicht erlaubt.

Aufnahmen von Hobbyfotografen für private Zwecke sind auch dann ohne besondere Genehmigung/Legitimation gestattet, wenn diese Fotos (nicht berufsmäßig) Eisenbahnfach- und Hobbyzeitschriften gegen das von den Verlagen üblicherweise gezahlte Honorar zur Veröffentlichung in diesen Magazinen (nicht zu Werbezwecken) zur Verfügung gestellt werden.

Diese Regelung gilt auch für Foto- und Videoaufnahmen von Hobbyfotografen und -filmern, die ihre Aufnahmen (von allgemeinen öffentlich frei zugänglichen Bereichen aus erstellt) kommerziell auf der eigenen Homepage ins Internet einstellen.

Der Aufenthalt im Gleis- / Gefahrenbereich ist grundsätzlich nicht gestattet.
Das Recht am eigenen Bild bleibt unberührt.

Für Hobbyfoto- und Filmaufnahmen vom Führerstand der Triebfahrzeuge ist eine Mitfahrge-
nehmigung sowie die Betreuung durch eine maschinentechnische Aufsichtskraft erforderlich.
Die diesbezügliche Organisation erfolgt durch den Unternehmensbereich Personenverkehr ent-
sprechend Verfügbarkeit und unter Erhebung der Kosten für den Betreuer. Für die Erstellung
von Aufnahmen der Gleisanlagen von DB Netz aus dem Führerstand/Eisenbahnfahrzeug ist
eine Gestattung durch GKU 2 (filmvorhaben@deutschebahn.com) erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen